



Satzung

der Gemeinde Feldkirchen über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 109 für die Fl.-Nrn. 479/2, 463/30, Teilfläche aus 463/5, nahe Raiffeisenstraße und Bahnhofsplatz vom 20.10.2022

Auf Grund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende Satzung:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung des Bebauungsplan Nr. 109 für die Fl.-Nrn. 479/2, 463/30, Teilfläche aus 463/5, nahe Raiffeisenstraße und Bahnhofsplatz, wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das gesamte Bebauungsplangebiet. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 01.03.2021 der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts (BayBO) Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB).
- 2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.

Feldkirchen, 16. Dez. 2022

Gemeinde Feldkirchen

A. Janson

Andreas Janson
Erster Bürgermeister



Die Satzung über die Veränderungssperre für das o.g. Gebiet wurde durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel am 19.12.2022 bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 19.12.2022 in der Bauverwaltung der Gemeinde Feldkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Sie ist damit in Kraft getreten.

Feldkirchen, 20. Dez. 2022

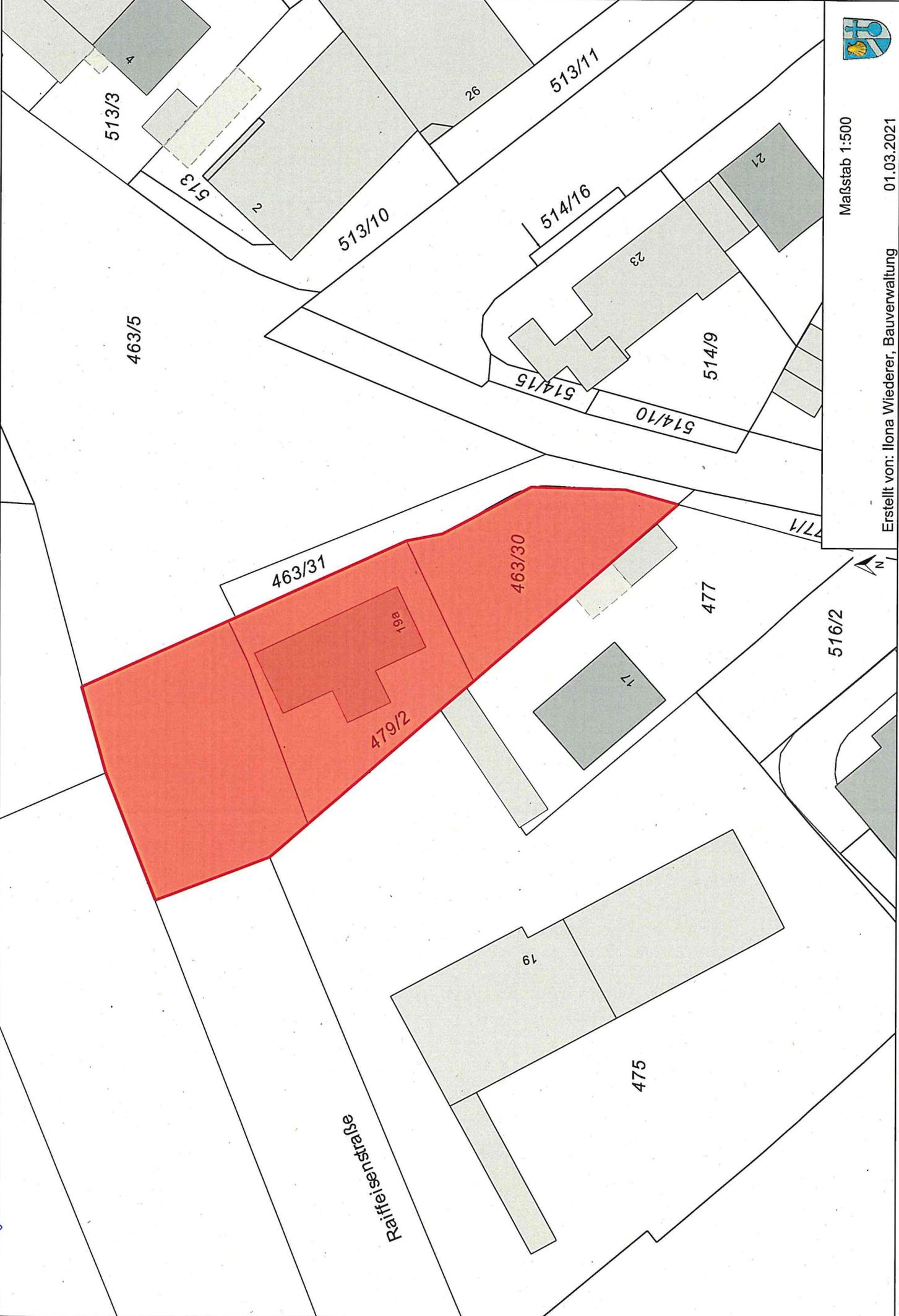
Gemeinde Feldkirchen

A. Janson

Andreas Janson
Erster Bürgermeister



Anlage



Maßstab 1:500

Erstellt von: Ilona Wiederer, Bauverwaltung 01.03.2021

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV